

# D O K U M E N T A T I O N

---

Digitales Forum am 17.11.2022

## ***Satzungen Kindertagespflege: Kommunale Ausgestaltung bundes- und landesrechtlicher Bestimmungen zur Kindertagespflege***

Stand: 16.12.2022



# INHALT

1. Einführung	3
2. Begrüßung durch Bettina Konrath <i>Vorsitzende des Landesverbandes Kindertagespflege NRW e.V.</i>	4
3. Präsentation von Isgard Rhein	4
4. Dialogforen	5
5. Auswertung der Dialogforen	5

# 1. Einführung

Mit dem Digitalen Forum „Satzungen Kindertagespflege: Kommunale Ausgestaltung bundes- und landesrechtlicher Bestimmungen zur Kindertagespflege“ am 17.11.2022 hat der Landesverband Kindertagespflege NRW e.V. (LV KTP NRW) ein neues Veranstaltungsformat umgesetzt. Anknüpfend an den Impulsvortrag von Rechtsanwältin Isgard Rhein ging es insbesondere darum, mit den Teilnehmenden in einen konstruktiven Dialog zu treten.

Eingeladen zum Zuhören, Austauschen und Diskutieren waren: Entscheidungsträger\*innen aus der Politik und Verwaltung sowie Fachberater\*innen für Kindertagespflege der freien und öffentlichen Jugendhilfeträger in Nordrhein-Westfalen.

Mit 50 Teilnehmer\*innen aus dem Feld der Kindertagespflege war die Veranstaltung ausgebucht.

Anhand der Evaluation, die der LV KTP NRW zur Qualitätsentwicklung nach allen Fachtagungen und Fortbildungsveranstaltungen an die Teilnehmenden zur Rückmeldung ausgibt, wurde deutlich, dass vor allem das Thema Satzungen Kindertagespflege sowie die digitale Veranstaltungsform Beweggründe für die Anmeldung waren.

**Bettina Konrath**, Vorsitzende des LV KTP NRW, führte als Moderatorin durch die digitale Veranstaltung.

Ziel des Fachtages war es im ersten Schritt mit dem Impulsvortrag von Isgard Rhein zur rechtlichen Einordnung und Ausgestaltung von Satzungen und Richtlinien zur Kindertagespflege zu informieren. Anschließend ging es mit den Teilnehmenden zu spezifischen Themen wie Geldleistungen, Anforderungen an Grund-/Aufbauqualifizierung bzw. Fort- und Weiterbildung von Kindertagespflegepersonen sowie Regelungen von Ausfallzeiten in den Dialog.

**Isgard Rhein** stieg inhaltlich mit Ihrem Vortrag „Satzung oder Richtlinie: Welche Handlungsfelder, aber auch Grenzen, bieten Satzungen oder Richtlinien zur Kindertagespflege?“ in die Veranstaltung ein.

Ausgehend von einer allgemeinen rechtlichen Einordnung der Gesetzesgrundlagen führte Isgard Rhein über zur Ermächtigungsgrundlage des öffentlichen Trägers, Satzungen für die Kindertagespflege zu erlassen. Dabei erläuterte sie die unterschiedlichen Rechtsgrundlagen einer Satzung und einer Richtlinie (teilweise auch Handreichung, Verwaltungsvorschrift, Anweisung, Empfehlung etc. genannt). Nachfolgend nahm sie Aspekte aus Satzungen, beispielsweise die laufende Geldleistung oder Eignung von Kindertagespflegepersonen, ausgehend von bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen mit Rückbezug auf das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis zwischen Kindertagespflegeperson, öffentlichem Träger (Amt) und Tageskind/Sorgeberechtigte in den Blick.

## 2. Begrüßung durch Bettina Konrath

Als Vorsitzende des Landesverbandes Kindertagespflege NRW e.V. begrüßte Frau Konrath die teilnehmenden Fachberater\*innen für Kindertagespflege, die Vertreter\*innen aus Verwaltung und Politik und Frau Rhein als heutige Referentin zum Digitalem Forum „Satzungen Kindertagespflege: Kommunale Ausgestaltung bundes- und landesrechtlicher Bestimmungen zur Kindertagespflege“.

Sie berichtete vom großen Interesse an der heutigen Veranstaltung. Von den insgesamt 186 Jugendämtern waren zahlreiche Vertreter\*innen aus ganz NRW anwesend, um Inhalte und Diskussionspunkte zurück in ihre jeweiligen Kommunen zu transportieren. Dabei war das Verhältnis zwischen der Zugehörigen zu den beiden Landesjugendämtern, Landschaftsverband Rheinland (LVR) und Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL), beinahe ausgeglichen. Aus dem LWL-Bereich waren 23 und aus dem LVR-Bereich 27 im Feld der Kindertagespflege tätigen Personen im digitalen Forum vertreten.

Frau Konrath führte aus, dass Satzungen und Richtlinien in der Kindertagespflege bei Kindertagespflegepersonen und Eltern von Tageskindern, aber auch bei der Fachberatung Kindertagespflege, immer wieder zu Diskussionen anregen. Der heutige Tag könne keine Antwort auf alle zugrundeliegenden Einzelfragen bieten, vielmehr ginge es um eine grundsätzliche fachliche Einordnung durch Rechtsanwältin Isgard Rhein und einen anschließenden Austausch zwischen den Angehörigen der einzelnen Kommunen.

Es sei sehr erfreulich, so Frau Konrath, Frau Rhein als bundesweit agierende Anwältin im Feld der Kindertagespflege für das heutige Forum gewonnen zu haben. Frau Konrath freute sich auf die Ausführungen von Frau Rhein und wünschte allen Teilnehmenden eine informative und anregungsreiche Veranstaltung.

## 3. Präsentation von Isgard Rhein

Siehe Anhang ab Seite 6

## 4. Dialogforen

Nach dem anregungsreichen Input-Vortrag von Frau Rhein folgten Dialogforen in zwei Runden. Diese wurden durch Vorstandsmitglieder und pädagogische Mitarbeiterinnen des LV KTP NRW begleitet, die am Ende der jeweiligen Foren eine Priorisierung der drängendsten Fragen zur jeweiligen Thematik vornahmen, um diese zum Abschluss der Veranstaltung noch einmal an Frau Rhein heranzutragen.

Die erste Runde der Dialogforen beschäftigte sich aufgrund des starken Interesses, welches die Teilnehmenden im Vorfeld der Veranstaltung an den LV KTP NRW rückgemeldet hatten, mit dem Thema „Geldleistungen“. Innerhalb der vier einzelnen Dialogforen wurde durch die Teilnehmenden dann eine weitere Fokussierung zu einem Unterthema aus dem Bereich „Geldleistung“ vorgenommen. Auf besondere Resonanz stießen dabei die Aspekte „Geldleistung nach Kündigung“ sowie „Berücksichtigung von gestiegenen Energiekosten und die jährliche Anpassung“. Die kommunale Umsetzung dieser Aspekte sowie damit verbundene Fragestellungen bestimmten folglich die Diskussion in den Dialogforen. Die Moderatorinnen der Dialogforen begleiteten und hielten die eingebrachten Fragen für die abschließende Auswertung der Dialogforen fest.

Die zweite Runde der Dialogforen konzentrierte sich auf die Themen „Regelung von Ausfallzeiten“ und „Anforderungen an „Grund- und Aufbauqualifizierung bzw. Fort- und Weiterbildung der Kindertagespflegepersonen“. Die Teilnehmer\*innen konnten sich in dieser Runde frei entscheiden, zu welchem der beiden Oberthemen sie sich vorzugsweise austauschen wollten. Aus den jeweils zwei Dialogforen zu den beiden Hauptthemen kristallisierten sich Fragestellungen zu Vertretungsregelungen in der Kindertagespflege sowie zu dem seit August 2022 in NRW verbindlichen Qualifizierungsstandard QHB heraus. Auch in diesen vier Austauschforen notierten die Moderatorinnen jeweils die drängendsten Fragen der Teilnehmenden.

## 5. Auswertung der Dialogforen

Innerhalb des Programmpunktes „Auswertung der Dialogforen“ wurden einzelne von den Teilnehmer\*innen in den Dialogforen eingebrachten Fragen von den Moderatorinnen vorgestellt und durch Frau Rhein beantwortet. Dabei standen insbesondere Fragen zur „Geldleistung nach Kündigung“, „Berücksichtigung von gestiegenen Energiekosten und die jährliche Anpassung“, „Regelung von Ausfallzeiten“ und „Anforderungen an die neu etablierte QHB-Grundqualifizierung“ im Fokus. Daraus ergaben sich im Plenum mit allen Teilnehmenden und Frau Rhein weitere Fragen, die sich auf die Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege bezogen.

Einige der im Rahmen der Veranstaltung an Rechtsanwältin Isgard Rhein eingebrachten Fragen werden den Teilnehmenden im Nachgang an die Veranstaltung in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt.



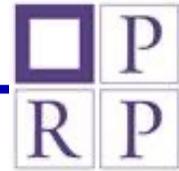
## Satzung oder Richtlinie: Welche Handlungsfelder, aber auch Grenzen, bieten Satzungen oder Richtlinien zur Kindertagespflege?

17.11.2022-online



# Inhalt

---



I. Allgemeine rechtliche Einordnung

II. Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe und NRW-Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)

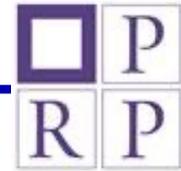
III. Satzungen und Richtlinien

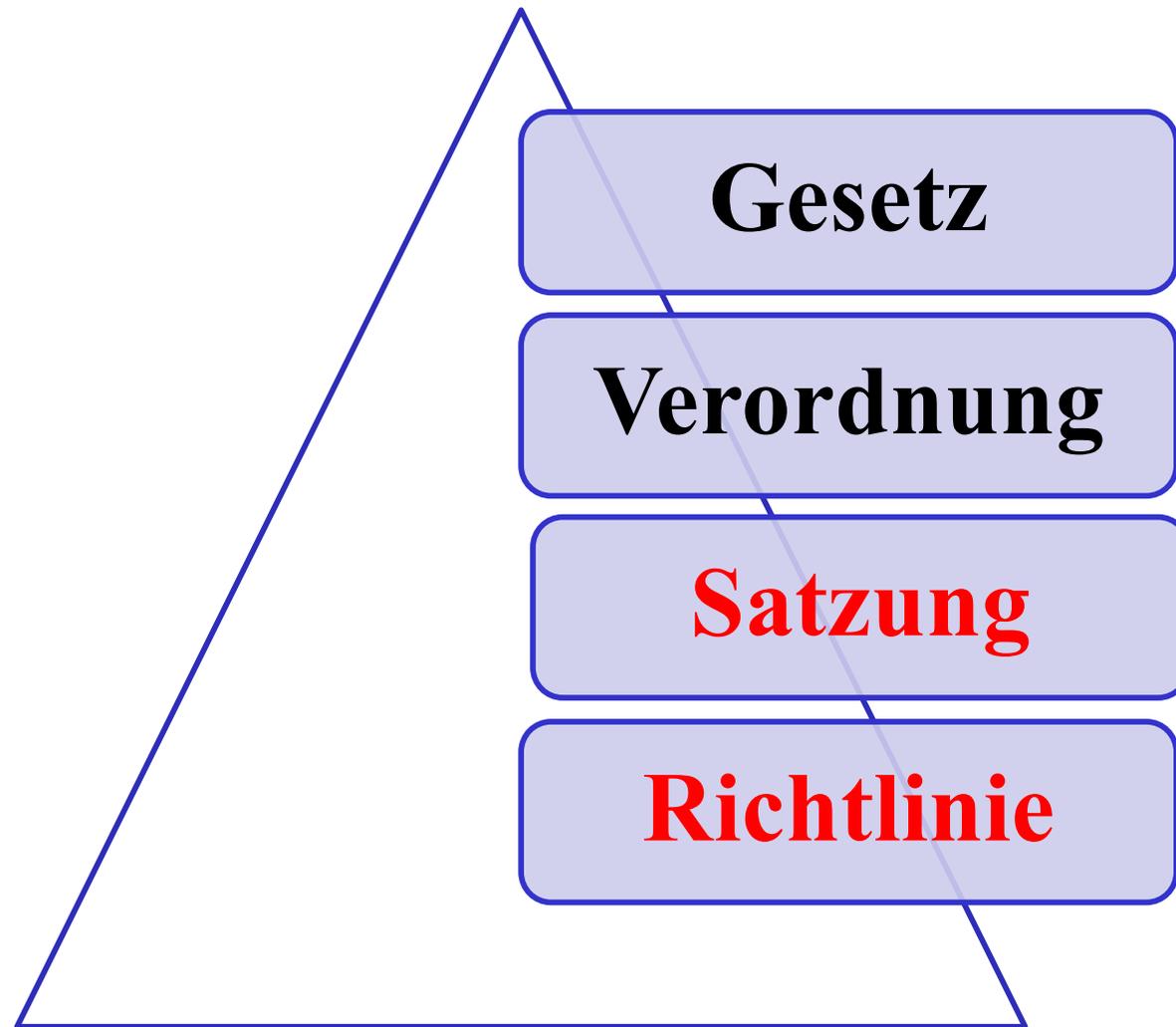
# I. Allgemeine rechtliche Einordnung

§§

# Hierarchie der Gesetze

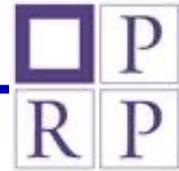
---





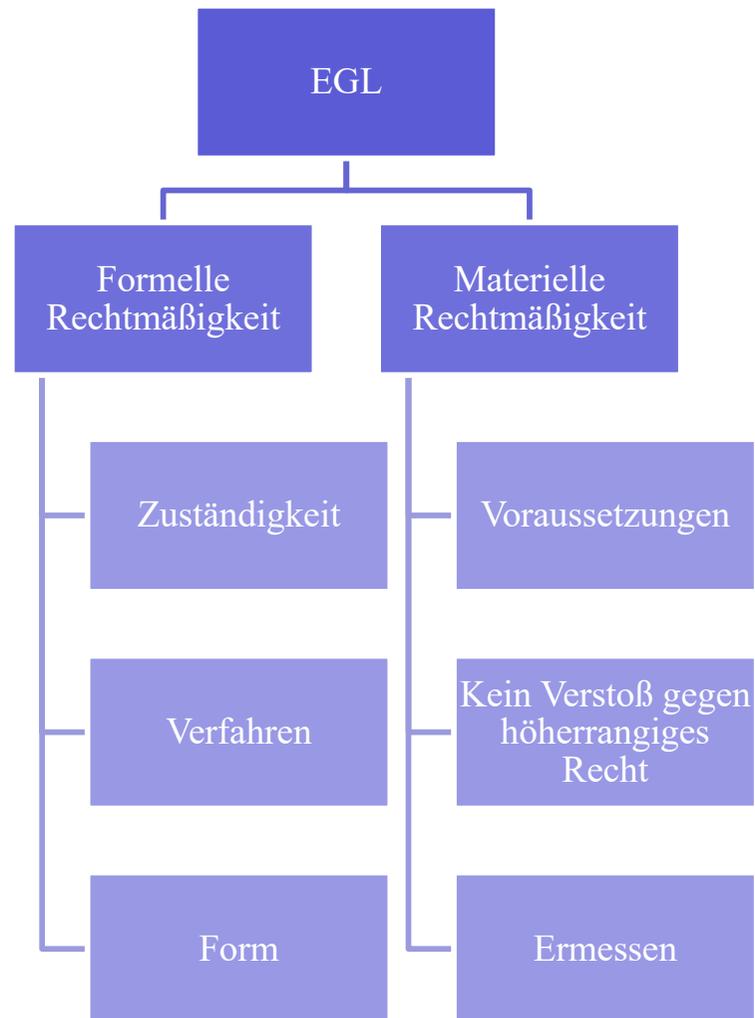
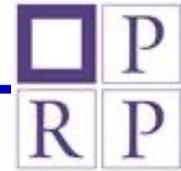
# Rechtsstaatsprinzip

---



Ein staatliches Handeln setzt in der Regel eine Ermächtigungsgrundlage voraus

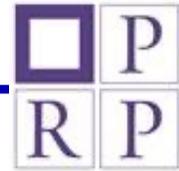
# Ermächtigungsgrundlage (EGL) Satzung



II. Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII)  
- Kinder- und Jugendhilfe und NRW-Gesetz zur  
frühen Bildung und Förderung von Kindern  
(Kinderbildungsgesetz – KiBiz)

§§

# Beispiel: laufende Geldleistung



**KTPP**

**Betreuungsvertrag**

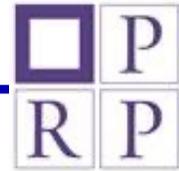


**Tageskind /  
Sorgeberechtigte**

**Amt**

# § 23 Abs. 2 SGB VIII

---



Die laufende Geldleistung ...umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der KТП für den **Sachaufwand** entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer **Förderungsleistung** ...,
3. die Erstattung nachgewiesener **Aufwendungen** für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung  
sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der KТП und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener **Aufwendungen** zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

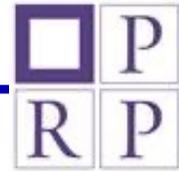
- KiBiz nimmt nur Regelungen in § 24 um Landeszuspruch für Kinder in Kindertagespflege und Verwendungsnachweis vor.

Genauere Höhe der Geldleistung (-)

- Regelung in Satzung oder Richtlinie erforderlich

## § 51 Elternbeiträge

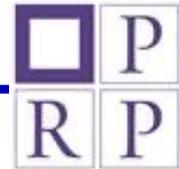
---



(1) Soweit die Inanspruchnahme von Angeboten in ... Kindertagespflege nicht gemäß § 50 beitragsfrei ist, können Teilnahme- oder Kostenbeiträge (Elternbeiträge) nach § 90 Absatz 1 SGB VIII ausschließlich vom Jugendamt festgesetzt werden. ...soweit die Förderung in Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII erfolgt, sind mit Ausnahme von möglichen **Entgelten für Mahlzeiten** weitere Teilnahmebeiträge der Eltern ausgeschlossen.

# Handreichung KTP in NRW

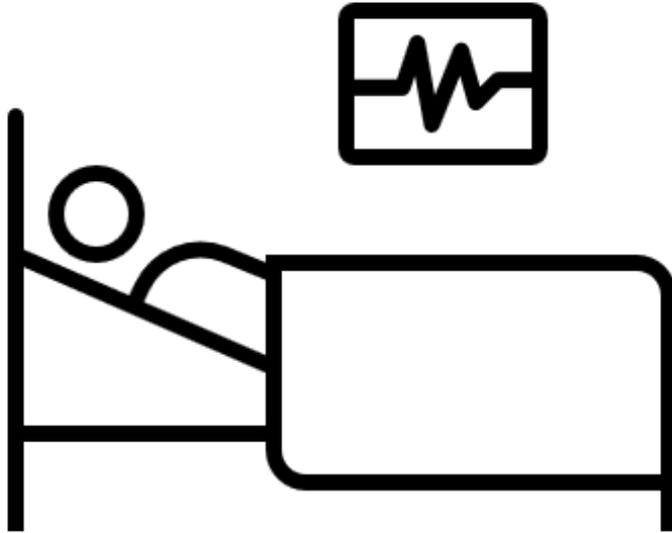
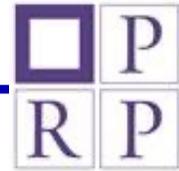
---



„Mit den laufenden Geldleistungen sollen sämtliche anfallenden Sachkosten, also auch die Kosten der Verpflegung abgegolten sein. Werden die Kosten der Verpflegung vollumfänglich vom Jugendamt an die Kindertagespflegeperson erstattet, dann kann das Jugendamt dies bei der Bemessung der Elternbeiträge nach § 90 Absatz 1 SGB VIII entsprechend berücksichtigen. Lässt das Jugendamt gemäß § 51 Absatz 1 Satz 5 KiBiz die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten durch die Eltern an die Kindertagespflegeperson zu, so sollte es die Höhe der Angemessenheit durch einen Richtwert oder eine Obergrenze vorgeben, damit nicht über einen Beitrag der Eltern für Mahlzeiten das Zuzahlungsverbot umgangen wird“

# Beispiel Unfallversicherung

---



**Hier: KTP**

## § 23 Abs. 2 SGB VIII

---



(2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst

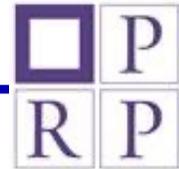
1. Sachaufwand,
2. Anerkennung Förderungsleistung
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer **angemessenen** Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der KТПP und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

§ 24 Abs. 3: Der Landeszuschuss (...) setzt bei Kindern, die außerhalb des Haushalts der Eltern betreut werden, eine Bestätigung des Jugendamtes voraus, dass (...)

6. die laufende Geldleistung nach § 23 Absatz 2 und 2a des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt .....

# Satzung Beckum Unfallversicherung

---

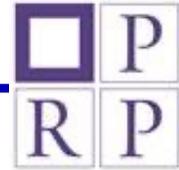


§ 15 Abs. 1 a)

Die selbstständige Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, sich mit Beginn der Tätigkeit bei der BGW anzumelden (...) Die nachgewiesenen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung werden in voller Höhe erstattet. Bei einer freiwilligen Höherversicherung werden die Beiträge bis zur **angemessenen** Versicherungssumme übernommen. Bei der Prüfung der Angemessenheit wird das durchschnittliche Jahreseinkommen der Kindertagespflegeperson nach § 14 (...) zugrunde gelegt (...)

# Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG

---

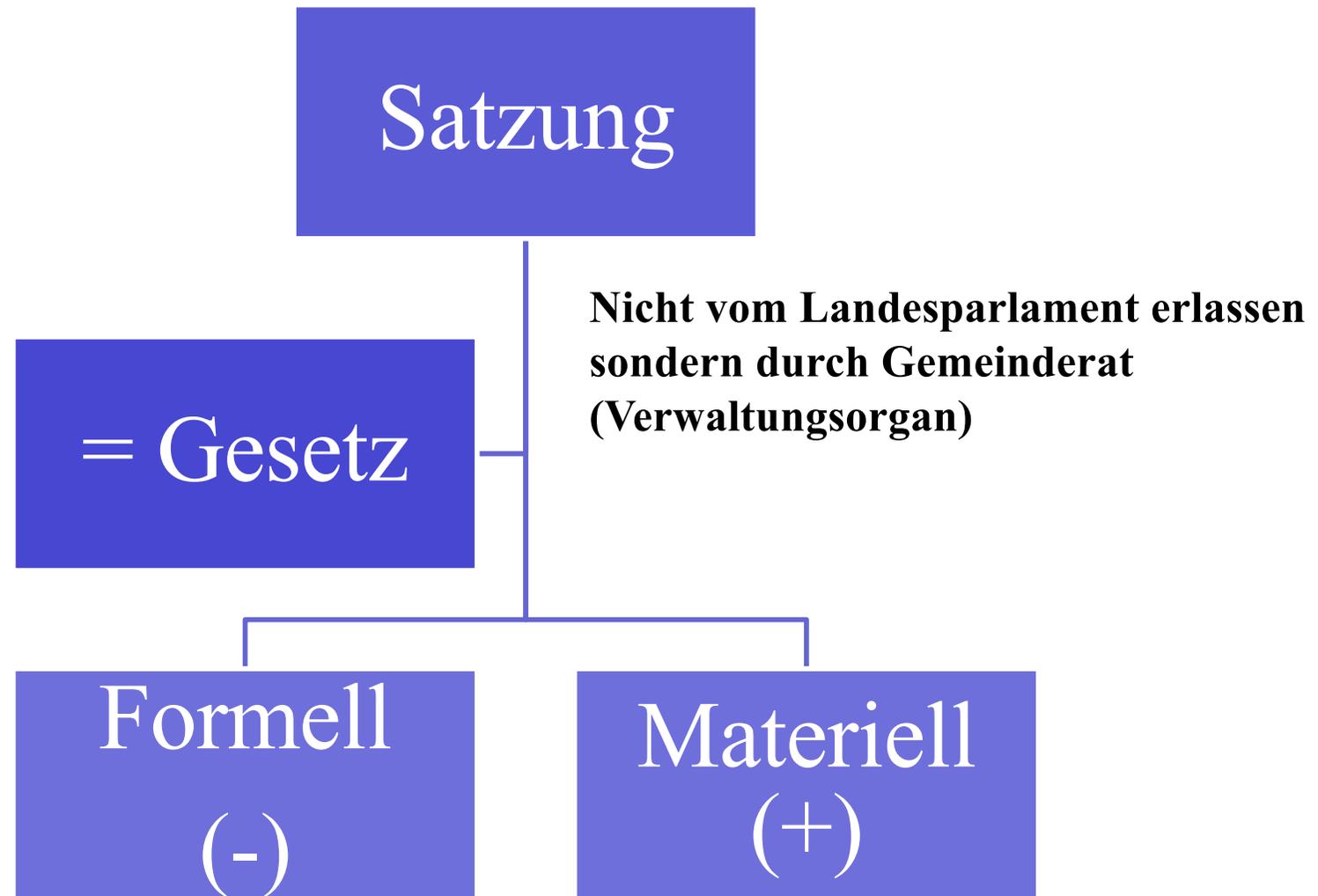
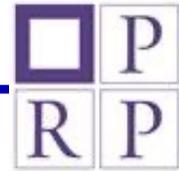


Als angemessen gelten im Allgemeinen die Beiträge zur gesetzlichen UV. Unter Umständen reicht die dort bestehende Mindestversicherungssumme jedoch nicht aus, sodass eine freiwillige Höherversicherung sinnvoll sein kann. Mit der Aufnahme des Kriteriums der Angemessenheit soll den Jugendhilfeträgern insbesondere in Fällen, in denen eine Höherversicherung oberhalb der Mindestversicherungssumme gewählt wurde, ermöglicht werden, die Angemessenheit der gewählten Versicherung im Einzelfall zu prüfen. Die Höherversicherung dürfte im Wesentlichen dann angemessen sein, wenn diese dazu dient, den unfallbedingten Einnahmeausfall aus der Kindertagespflegetätigkeit zu kompensieren und den Lebensstandard der Kindertagespflegeperson insoweit abzusichern.

## III. Satzungen und Richtlinien

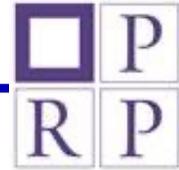
§§

# Satzung



# Zuständigkeit

---

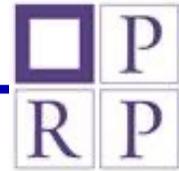


Aufgrund der §§ 7, 41 der **Gemeindeordnung** für das Land Nordrhein-Westfalen, des § 90 SGB VIII und des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) hat der Rat der Stadt XXXX folgende Satzung beschlossen:

...

# Richtlinie

---



Verwaltungsvorschrift

Handlungskonzept

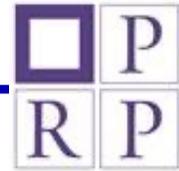
Anweisung



Aber Bindungswirkung  
der Verwaltung

# Beispiel rechtswidrige Satzung/Sachkosten

---

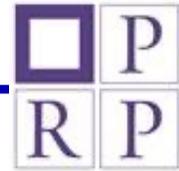


- Satzung trifft **pauschalierende** Regelung für sämtliche Kindertagespflegepersonen wie die laufende Geldleistung ausgestaltet wird.
- Dieses muss eine „**Angemessenheit**“ der Leistung erfüllen.
- In Ausfüllung des **Beurteilungsspielraums** kann der Satzungsgeber eine pauschalierende Erstattung der "angemessenen Kosten" vorsehen, der indessen eine hinreichende Kalkulation zugrunde liegen muss. Eine solche Kalkulation muss in nachvollziehbarer Form vorliegen und objektiv den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.
- Eine **Überschreitung** des der Beklagten zustehenden **Gestaltungsspielraums** liegt dagegen in dem in einem weiteren Kalkulationsschritt vorgenommenen pauschalen Abzug

„Der angegriffene Bescheid ist rechtswidrig, weil er sich zur Bemessung der laufenden Geldleistung auf die Satzung der beklagten Bundesstadt C. über die Förderung der Kindertagespflege vom 1. März 2016 (Fördersatzung) stützt, die hinsichtlich der Bemessung des Sachkostenausgleichs rechtsfehlerhaft und damit unwirksam ist.“

# Beispiel Eignung

---

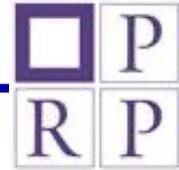


Erlaubniserteilung nach § 43 SGB VIII

- Die Erteilung der Erlaubnis steht **nicht** im Ermessen der Behörde, auf die Erteilung besteht ein **Rechtsanspruch**
- Die „Eignung“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der der vollen verwaltungsgerichtlichen Prüfung unterliegt

# Verwaltungsvorschriften

---



- Nach den gesetzlichen Vorgaben können u.a. folgende Punkte zu einer Nicht-Erteilung der Pflegeerlaubnis führen....
  - Persönlichkeit,
  - Sachkompetenz und
  - Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen KTP auszeichnen sowie
  - über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen
  - vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der KTP besitzen.

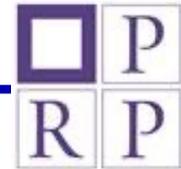
Zu den persönlichen Voraussetzungen werden vor allem folgende Kriterien gezählt:

....

1. Freude und Erfahrung im Umgang mit Kindern
2. Interesse
3. Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern
4. Verständnis kindlicher Bedürfnisse (Empathie) und Einbeziehung kindlicher Fähigkeiten
5. Verpflichtung zu einer Erziehung ohne körperliche und seelische Gewalt
6. Motivation zur Übernahme der Betreuungsaufgabe
7. Klarheit der Zukunftsperspektive (die Tätigkeit sollte mindestens drei Jahre umfassen)

## Formale Voraussetzungen:

---



- Hauptschulabschluss (bzw. vergleichbaren ausländischen Schulabschluss) und Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse auf Niveaustufe B 2 nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen
- Auf Anforderung des Jugendamtes (z.B. schwere Erkrankung, chronische Erkrankung etc.) und wenn das Rentenalter von 67 Jahren erreicht bzw. überschritten wurde, muss die Gesundheitsbescheinigung unaufgefordert jährlich vorgelegt werden
- Vorlage eines Nachweises über einen ausreichenden Impfschutz/ der Immunität gemäß § 20 Absatz 9 IfSG